Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 5

Artikel: Weiterer Vorstoss zum AHV-Ausbau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soziale Landesverteidigung

«In der Schweiz ist die Sozialgesetzgebung mit Einschluß der Sozialversicherungen kompliziert, weniger einheitlich als in manchen anderen Ländern. Sie weist Lücken, Ungereimtheiten auf. Das hat seine Gründe und Ursachen.» Mit diesen Worten leitet Professor *Edwin Schweingruber* in der «Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung» eine Darstellung der Sozialgesetzgebung ein, die vom Arbeiterschutz über die soziale Gewerbehilfe, die Bauernhilfe, den Mieterschutz, den sozialen Wohnungsbau bis zu den Sozialversicherungen reicht. Er kommt zum Schluß, daß alle diese Formen sozialpolitischer Maßnahmen und Einrichtungen zur «Sozialen Landesverteidigung» gehören, und führt darüber zusammenfassend aus:

Die Sozialversicherungen und die übrigen Maßnahmen der Sozialpolitik scheinen wohl, für sich betrachtet, lückenhaft zu sein und einem ordnenden Prinzip wenig zu folgen. Zusammengenommen mit dem unübersehbaren Netz von gemeinnützigen, gewerkschaftlichen und verbandlichen Sozialeinrichtungen, die wir als Selbsthilfeeinrichtungen in der Sozialpolitik bezeichnet haben, ergibt sich erst ein vollständiges Bild des sozialen Niveaus in der Schweiz. Die einen Einrichtungen gehören zu den andern. Das ist zu beachten, wenn zu andern Ländern, die sich einen «Wohlfahrtsstaat» bauen, Vergleiche gezogen werden.

Soziale Unterschiede haben wir auch bei uns, ebenfalls Spannungen zwischen einzelnen Bevölkerungsschichten. Diese Unterschiede reißen aber keine Gräben auf, sie trennen uns nicht und dürfen uns nicht trennen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist nicht ein Staat der «Reichen», der «Kapitalisten», auch nicht ein Staat der «Werktätigen». Wachsam, nimmermüde, abwägend, aber menschlich aufgeschlossen befaßt sich unsere Sozialpolitik mit dem Ausgleich und der Milderung von sozialen Unterschieden und Spannungen. Sie hilft bei schwerer Bedrängnis einzelner Bevölkerungsgruppen unter Zurückstellung abweichender politischer Leitgedanken, trifft unter Umständen aber auch vorsorgliche Maßnahmen auf lange Sicht. Zu diesen Maßnahmen treten die großen schweizerischen Sozialversicherungen. Sie lassen das falsche und destruktive Bild eines Staates, der von den wirtschaftlich Bedrängten verlange, daß sie sich selber helfen und ihm nicht «zur Last fallen», eines Staates, der die unteren Klassen nur zum Kriegführen brauchen kann, nicht aufkommen. Deshalb gehören die sozialpolitischen Einrichtungen zur Landesverteidigung *gk*

Weiterer Vorstoß zum AHV-Ausbau

Bern, 21. März. ag Das überparteiliche Komitee «Gesichertes Alter», dem Parlamentarier nahezu aller Parteien sowie Vertreter von Spitzenverbänden der Arbeitnehmerorganisationen und der Vereinigung zum Schutz der Sparer und Rentner angehören, hat unter dem Vorsitz von alt Kantonsrat *J. Bottini* (Zürich) Stellung genommen zum weitern Ausbau der AHV. Es hat beschlossen, an den Bundesrat eine *Eingabe* zu richten, welche folgende *Postulate* enthält:

Die nächste Revision der AHV sollte unter der Zielsetzung stehen, existenzsichernde Renten für alle zu gewährleisten. Zu diesem Zweck schlägt das Komitee vor:

Generelle Erhöhung der Renten: Die Minimalrente für Alleinstehende soll 3200 Franken, für Ehepaare 5100 Franken betragen.

Übergang zur dynamischen Rente: Die Renten sollten jährlich dem Teuerungsanstieg sowie dem Wachstum des realen Sozialprodukts angepaßt werden, ohne daß es hiefür jedesmal einer Gesetzesrevision bedarf. Ganz generell sollten alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgenützt und Vereinfachungen auch in der Verwaltung angestrebt werden.

Erhöhung des rentenbildenden Einkommens auf 28 000 Franken.

Steuerbefreiung der AHV-Renten bei der Wehrsteuer (als Vorbild für analoge Regelungen auch in den Kantonen).

Prüfung der Einführung einer Zusatzversicherung für jene, die nicht den Nachweis zu erbringen vermögen, daß sie bereits anderweitig über eine genügende Rente verfügen. Für die Landwirtschaft wäre ein Sonderstatut zu schaffen.

Zur *Finanzierung* der Mehrausgaben sollen die Mittel verwendet werden, die der AHV über die Beitragszahlungen zugehen, ferner die Verzinsung der Nebenfonds der AHV herangezogen und die Prämiensätze um insgesamt ein Prozent erhöht werden.

Ferner stellt das Komitee fest, der Anstieg der Spital-, Arzt- und Kurkosten sei so groß, daß er bei längerer Krankheit die finanziellen Mittel der meisten AHV-Rentner überrage. Es wäre daher zu prüfen, ob – ähnlich dem in den Vereinigten Staaten unter dem Namen «Medicare» eingeführten System – eine Rentenversicherung zu schaffen sei, welche die Spital- und Arztkosten decke.

Revision der Invalidenversicherung

Die längst erwartete und angestrebte Revision der Invalidenversicherung hat Gestalt angenommen. Mit Botschaft vom 27. Februar 1967 legt der Bundesrat den Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vor. Es handelt sich bei dieser Revision vor allem darum, bei den Versicherungsleistungen Härten und Lücken auszumerzen und auf organisatorischem Gebiet einige Vereinfachungen vorzunehmen. Strukturelle Änderungen sind nicht zu empfehlen. Die Beratungen der Expertenkommission und das Vernehmlassungsverfahren haben gezeigt, daß sich die IV in den sieben Jahren ihres Bestehens im allgemeinen bewährt hat und daß die Grundsätze, auf denen die Versicherung aufgebaut ist, nach wie vor als richtig zu betrachten sind.

Mit der Einführung der IV war die Hilfe zugunsten der Invaliden auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Nicht nur trat an die Stelle der bisherigen Fürsorge und Unterstützung ein das ganze Volk umfassendes Versicherungswerk, die IV räumte der Eingliederung des Invaliden ins Erwerbsleben den Vorrang vor der Geldleistung ein. Sie bietet denn auch den invaliden Versicherten eine Reihe medizinischer, schulungstechnischer und beruflicher Maßnahmen an, die